

LIEFERANTEN-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Verordnung (EU) 2025/40 — Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung (PPWR)

Artikel 5 — Bedenkliche Stoffe | Artikel 16 — Pflichten vorgelagerter Lieferanten

Aussteller:	Pásky s.r.o., Křižíkova 237/36a, 186 00 Praha 8, Tschechische Republik IČO: 26136686
Betroffene Produkte:	Bedruckte Klebebänder — gesättigtes Papier / Naturkautschuk- und Kohlenwasserstoffharz-Klebstoff
Bestimmungsgemäße Verwendung:	Verschließen von Transportverpackungen, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden — Verpackungskomponenten im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40
Ausstellungsdatum:	21. August 2026

Pásky s.r.o. erklärt hiermit, dass die oben beschriebenen bedruckten Klebebänder die Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) hinsichtlich bedenklicher Stoffe erfüllen — nach bestem Wissen und auf Grundlage der technischen Dokumentation, die von der Gesellschaft aufbewahrt wird und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung steht.

Pásky s.r.o. ist kein Hersteller chemischer Stoffe. Bei der Beurteilung der Konformität mit chemischen Anforderungen stützt sich die Gesellschaft auf verifizierte Erklärungen und Laborberichte ihrer Lieferanten sowie auf die detaillierte Kenntnis der eigenen Produktionsprozesse.

Anforderung (PPWR Art. 5)	Konform	Grundlage der Erklärung
Keine absichtlich zugesetzten per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS)	JA	Laboranalyse des Lieferanten (Konzentration < 1 ppm); PFAS werden keinem Materialeingabe absichtlich zugesetzt
Summe der Schwermetalle (Pb + Cd + Hg + Cr ⁶⁺) überschreitet nicht 100 ppm	JA	Laboranalyse des Lieferanten (Konzentration < 1 ppm); konform mit Richtlinie 94/62/EG und PPWR Art. 5
Kein absichtlich zugesetztes Bisphenol A (BPA)	JA	Lieferantenerklärungen aller Materialeingangshersteller; technische Dokumentation vorhanden
Keine Phthalate (einschließlich DEHP, DBP, BBP, DIBP, DINP, DIDP, DnOP, DMP, DEP)	JA	Lieferantenerklärungen aller Materialeingangshersteller; technische Dokumentation vorhanden
Keine absichtlich zugesetzten CMR-Stoffe Kat. 1A/1B	JA	Lieferantenerklärungen; EU-Konformitätserklärung ausgestellt von MAC Autoadesivi S.R.L. (02.07.2026), Konformität mit PPWR Art. 5 bestätigt
Keine SVHC über 0,1 % w/w — ECHA-Kandidatenliste Stand 4. Februar 2026 (ECHA/NR/26/06)	JA	REACH-SVHC-Screening vom 26.05.2026 durch Lieferanten; konform mit Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 59(10)
Keine oxo-abbaubaren Kunststoffe	JA	Lieferantenerklärungen; Produktmaterialspezifikationen vorhanden

Anforderung (PPWR Art. 5)	Konform	Grundlage der Erklärung
Kein Polystyrol	JA	Lieferantenerklärungen; Produktmaterialspezifikationen vorhanden
Kein chlorgebleichtes Papier oder Karton	JA	Lieferantenerklärungen; Papierhülsenhersteller verwendet 100 % Recyclingkarton (PCR-Gehalt bestätigt)

Hinweise

1. Diese Erklärung umfasst die Konformität auf Stoffebene gemäß Art. 5 PPWR für die Materialeingaben der oben beschriebenen Produkte. Pásky s.r.o. verwahrt die diese Erklärung untermauernde technische Dokumentation, die den zuständigen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung steht. Die unterstützende Dokumentation umfasst die EU-Konformitätserklärung und das Technical File ausgestellt von MAC Autoadesivi S.R.L. (Erkl.-Nr. PPWR-02, 02.07.2026, Rev. 0) gemäß Verordnung (EU) 2025/40, Anhang VIII.
2. Gesättigtes Papierklebeband mit Naturkautschuk- und Kohlenwasserstoffharz-Klebstoff ist ein papierbasiertes Produkt. Bei seiner bestimmungsgemäßen Verwendung zum Verschließen von Kartonverpackungen wird das Papierträgerband mechanisch vor der Pulpungsphase abgetrennt und beeinträchtigt den Recyclingprozess von Papier und Pappe nicht (INGEDE-Methode 12 zertifiziert). Die Papierhülse wird aus 100 % Post-Consumer-Recyclingkarton hergestellt.
3. Recyclingbewertungsklassen (A–E) gemäß Art. 6 PPWR können derzeit nicht vergeben werden, da die harmonisierten Design-for-Recycling-Kriterien und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission voraussichtlich erst 2028 veröffentlicht werden. Der Lieferant hat eine vorläufige Recyclingbewertung anhand der INGEDE-Methode 12 durchgeführt und sich verpflichtet, die Bewertung innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der anwendbaren Durchführungsrechtsakte zu aktualisieren.
4. Eine unabhängige laborgestützte Quantifizierung von PFAS auf Basis einer EU-akkreditierten Messmethodik ist derzeit nicht verfügbar, da die Kommission die harmonisierte Prüfmethode noch nicht veröffentlicht hat. Der Lieferant hat die PFAS-Konzentration mittels vorhandener Laboranalyse mit < 1 ppm bestimmt. Diese Erklärung wird durch weitere Laborberichte ergänzt, sobald ein akkreditiertes EU-Protokoll vorliegt.
5. Pásky s.r.o. verpflichtet sich, Kunden unverzüglich über jede Änderung der Materialzusammensetzung, der chemischen Formulierung oder der Vorlieferanten zu informieren, die die Richtigkeit dieser Erklärung beeinflussen würde, gemäß Anhang VII der PPWR.

Pásky s.r.o.

21. August 2026

Diese Erklärung wird in gutem Glauben auf Grundlage der zum Ausstellungsdatum verfügbaren Informationen abgegeben. Sie stellt keine rechtsverbindliche Konformitätsgarantie für das vom Kunden auf dem Markt bereitgestellte fertige Verpackungsprodukt dar. Der Hersteller des Endprodukts trägt die volle Verantwortung für die Konformität gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2025/40.